

GZ. BMF-040400/0008-III/5/2017  
ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

**6/9**

### **Vortrag an den Ministerrat**

Bundesgesetz, mit dem das Zahlungsdienstegesetz 2018 erlassen wird, mit dem das Alternativfinanzierungsgesetz, das Bankwesengesetz, das E-Geldgesetz 2010, das Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz, das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Kapitalabfluss-Meldegesetz, das Nationalbankgesetz 1984, das Sanktionengesetz 2010, das Unternehmensgesetzbuch, das Verbraucherzahlungskontogesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 und das Versicherungsvertragsgesetz geändert werden

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird die Richtlinie (EU) 2015/2366 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG umgesetzt.

Der Gesetzesentwurf beinhaltet insbesondere die folgenden Maßnahmen und Hauptgesichtspunkte:

- Regulierung von sogenannten Dritten Zahlungsdienstleistern (Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleistern): Erfordernis einer Konzession bei Zahlungsauslösedienstleistern bzw. Registrierung bei Kontoinformationsdienstleistern sowie ein verpflichtender Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung
- Einführung der starken Kundenauthentifizierung bei der Durchführung von Online-Zahlungen; diese dient der Verbesserung der Sicherheit und erfordert mindestens zwei Elemente der folgenden Kategorien: Besitz (zB Kreditkarte), Wissen (zB Passwort) oder Inhärenz (zB Fingerabdruck).

- Festlegung klarer und kundenfreundlicher Haftungsregelungen bei nicht autorisierten Zahlungen. Bei missbräuchlicher Verwendung eines Zahlungsinstruments haftet der Zahler nur, wenn dieser in der Lage war, den Verlust, Diebstahl oder die sonstige missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments zu bemerken. Die Haftung des Zahlers wurde auf 50 Euro (früher 150 Euro) begrenzt.

Ich stelle daher den

### **A n t r a g ,**

die Bundesregierung wolle den beiliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zahlungsdienstegesetz 2018 erlassen wird, mit dem das Alternativfinanzierungsgesetz, das Bankwesengesetz, das E-Geldgesetz 2010, das Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz, das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, das Finanzmarkt-aufsichtsbehördengesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Kapitalabfluss-Meldegesetz, das Nationalbankgesetz 1984, das Sanktionengesetz 2010, das Unternehmensgesetzbuch, das Verbraucherzahlungskontogesezt, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 und das Versicherungsvertragsgesetz geändert werden, samt Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung genehmigen und dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorlegen.

23. Jänner 2018

Der Bundesminister:

Löger